

**3. Satzung zur Änderung der
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Koblenz
„Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz“
vom 10.09.2001 zuletzt geändert durch Satzung vom 29.08.2019**

Der Rat der Stadt Koblenz hat aufgrund der §§ 24, 86 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) in den jeweils gültigen Fassungen in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Koblenz „Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz“ vom 10.09.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.08.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Nummer 3 wird ersatzlos gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden zu Nummern 3 und 4.

2. § 6 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende neue Fassung:

„5. der Abschluss von Verträgen / die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der im Wirtschaftsplan KGRZ zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 22.05.2025

Stadtverwaltung Koblenz
David Langner
Oberbürgermeister